

Anlage – Chronologie

Tatsächlicher Ablauf im Fall Anis Amri von dessen erster Berührung mit deutschen Behörden (6. Juli 2015) bis zu seinem Tod (23. Dezember 2016)

Die nachfolgenden Sachverhaltsangaben beruhen im Wesentlichen auf der vom BMI und BMJV herausgegebenen Chronologie zum „Behördenhandeln um die Person des Attentäters vom Breitscheidplatz Anis AMRI“ (Stand: Februar 2017). Die von mir hinzugefügten Ergänzungen sind durch Kursivsetzung entsprechend besonders gekennzeichnet.

05.04.2011 Einreise nach Italien über Lampedusa.

Erkennungsdienstliche (ED-)Behandlung in Italien unter dem Namen Anis AMRI, *22.12.1994, ohne EURODAC-Erfassung. Unterkunft in der Aufnahmeeinrichtung für unbegleitete Minderjährige, Belpasso bei Catania/Sizilien. Nach einer Personenabfrage in TUN ändern die italienischen Behörden später die Eintragung zum Geburtsdatum in ihrem Datenbestand auf den 22.12.1992. Zudem werden über TUN Heimreisedokumente angefordert. Diese Anforderung bleibt unbeantwortet.

31.08.2011 Vorwurf der Entwendung zweier Packungen Zigaretten gegen Anis AMRI. Einleitung eines Ermittlungsverfahrens der StA Freiburg (Zweigstelle Lörrach). Ein zu einem späteren Zeitpunkt erfolgender Fingerabdruckabgleich zeigt allerdings, dass es sich bei dieser Person nicht um den hier in Frage stehenden Anis Amri handelt.

23.10.2011 - 18.05.2015 Festnahme in Passo (Catania) wegen Brandlegung, Sachbeschädigung, Körperverletzung, Bedrohung, Unterschlagung; Haftstrafe von vier Jahren, am 14.04.2014 wurde AMRI in der Justizvollzugsanstalt Agrigento gegen dort beschäftigte Vollzugsbeamte gewalttätig und bedrohte sie. Entlassung aus der Strafhafte in *Palermo*/Italien; Verlegung in die Abschiebungshaftanstalt (CIE) in Caltanissetta/Sizilien.

17.06.2015 Entlassung aus der Abschiebungshaftanstalt, weil TUN nicht innerhalb von 30 Tagen auf die Dokumentenanfrage reagiert hat.

23.06.2015 Ausschreibung durch Italien zur Einreiseverweigerung im Schengener Informationssystem (SIS), befristet bis zum 23.06.2018.

06.07.2015 Erstfeststellung durch Kriminaldirektion Freiburg im Breisgau mit den Personalien AMIR, Anis, *23.12.1993 wegen unerlaubter Einreise / unerlaubtem Aufenthalt nach AufenthG => ED-Behandlung *und Weiterverweisung nach Karlsruhe*; Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen unerlaubter Einreise ins Bundesgebiet. *Der StA Freiburg werden die Akten am 31.07.2015 vorgelegt. Wegen unbekanntem Aufenthalts stellt diese das Verfahren aber zunächst gem. § 154f StPO ein und schreibt Amri zur Aufenthaltsermittlung aus. Nach Wiederaufnahme des Verfahrens wurde es sodann am 24.11.2016 unter Bezugnahme auf Art. 31 der Genfer Flüchtlingskonvention gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.*

11.07.2015 *Vorwurf der Leistungserschleichung gem. § 265a StGB gegen Anis AMIR. Aktenvorlage an die StA Karlsruhe erfolgt am 28.07.2015. Die Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO erfolgt am selben Tag mangels Strafanzeige und unter Verneinung des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung.*

22.07.2015 *Ausstellung BüMA (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender) auf die Aliaspersonalie Anis AMIR mit Zuweisung nach Karlsruhe; ED-Behandlung erfolgt.*

28.07.2015 *Ausstellung BüMA von der Zentralen Aufnahmeeinrichtung (ZAA) Berlin auf die Aliaspersonalie Mohammad HASSA/N *22.10.1992 in Kafer (Ägypten) und ED-Behandlung. Angabe des Einreisedatums: 23.07.2015. Aufforderung, sich bei der zuständigen Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) Dortmund zu melden, Einreisedatum lt. Ausländerzentralregister 30.07.2015 (AZR) entsprechend den Daten zur Hauptpersonalie ALMASRI.*

30.07.2015 *Ankunft des AMRI in der EAE Dortmund.*

31.07.2015 *Strafanzeige und Strafantrag wegen Diebstahls in einem besonders schweren Fall in Rüthen, zunächst gegen Unbekannt; später wurde Amri unter seiner Aliasidentität Mohamed HASSAN als Beschuldigter geführt. Einleitung eines Ermittlungsverfahrens von der StA Arnsberg, welches mit Verfügung vom 21.10.2015 nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde.*

03.08.2015 *Ausstellung einer weiteren BüMA auf die Personalien Mohammed HASSA/N, *22.10.1992 in Cafricik (Ägypten), durch die Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) Dortmund – nach Weiterverweisung von ZAA Berlin.*

04.08.2015 *Ende des Aufenthalts des AMRI in der Erstaufnahmeeinrichtung Dortmund; Weiterverweisung an die ZUE Hemer wegen fehlender Kapazitäten in Dortmund. Aufenthalt in der ZUE Hemer; Weiterverweisung zur ZUE Rüthen; Beginn des Aufenthalts in der ZUE Rüthen.*

18.08.2015 Zuweisungsentscheidung der Bezirksregierung Arnsberg vom 13.08.2015 auf den Namen Mohamed HASSA/N: Ausländeramt Kleve, von dort aus Zuweisung an die Stadt Emmerich; Ende des Aufenthalts in der ZUE Rüthen; Ankunft in Emmerich am 18.08.2015.

06.10.2015 Strafanzeige (Tatörtlichkeit: LAGeSo Berlin) gegen Ahmad ZAGHLOUL wegen des Vorwurfs der Körperverletzung.

27.10.2015 ABH Kleve teilt Polizei Kleve mit, dass ein Zimmernachbar einer unter dem Namen „Mohamed HASSA“ in der Kommunalen Gemeinschaftseinrichtung in Emmerich untergebrachten Person auf dessen Mobiltelefon Fotos von schwarz gekleideten Personen gesehen habe, die mit Schnellfeuerwaffen (Kalaschnikow) bewaffnet waren und mit Handgranaten posierten. Die Polizei Krefeld erstellte dazu am 28.10.2015 einen sogenannten „Prüfball Islamismus“. Bei der Personalie „HASSA“ handelt es sich um eine Aliaspersonalie des AMRI, die zunächst nicht zugeordnet werden konnte. Am 09.02.2016 beantragt die StA Kleve den Erlass eines Strafbefehls gegen Mohamed HASSA wegen gemeinschaftlichen Diebstahls zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 10,00 Euro; Mitteilung an die Kreisverwaltung Kleve erfolgt. Strafbefehl ergeht mit dem beantragten Inhalt am 26.02.2016 durch Amtsgericht Emmerich und wird in der Folge in die arabische Sprache übersetzt. Da der Strafbefehl aber – aufgrund des unbekanntes Aufenthalts – nicht zugestellt werden konnte, ergeht am 28.04.2016 ein Beschluss des Amtsgerichts Emmerich gem. § 205 StPO. AMRI alias Mohamed HASSA wird sodann zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben. Am 23.05.2016 übersendet das Amtsgericht Emmerich die Strafakte an die ersuchende StA Duisburg, die derweil wegen Leistungsbetrugs ermittelt.

28.10.2015 Ausstellung BüMA auf die Aliaspersonalie Ahmed ALMASRI, *01.01.1995 in Skendiria (Ägypten), durch die Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) Dortmund, mit handschriftlichem Verweis auf „BAMF Dortmund“ als nächster Aufnahmeeinrichtung; eingetragene zuständige Aufnahmeeinrichtung: „NRW Unterbringungseinrichtung des Landes“.

29.10.2015 Ausstellung BüMA auf die Aliaspersonalie Ahmed ALMASRI, *01.01.1995 in Alexandria (Ägypten), durch die Bezirksregierung Arnsberg - Außenstelle Münster. Hinweis, dass Wohnsitznahme nur in Oberhausen erlaubt ist. Als zuständige Aufnahmeeinrichtung ist „UE in NRW; Unterbringung in NRW“ vermerkt.

09.11.2015 Zuweisungsentscheidung der Bezirksregierung Arnsberg: Zuweisung des Ahmed ALMASRI zum Kreis Oberhausen.

12.11.2015 Ausstellung BüMA auf die Aliaspersonalie Ahmed ALMASRI, *01.01.1995 in Alexandria durch die Bezirksregierung Oberhausen; Wohnsitznahme auf Oberhausen beschränkt.

17.11.2015 *Erster Kontakt mit AMRI durch eine beim LKA NRW (EK Ventum) geführte VP-01.*

19.11.2015 Im Rahmen des durch das LKA NRW geführten Ermittlungsverfahrens (EV) des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (EK Ventum - EV wg. Unterstützung des und Werben um Mitglieder für den IS) wird gegenüber einer in diesem Verfahren eingesetzten VP bekannt, dass ein noch nicht identifizierter „Anis“ geäußert habe, dass er „hier“ (gemeint war offenbar „Deutschland“) etwas „machen“ wolle.

Weitere Bearbeitung des „Anis“ als Kontaktperson im Rahmen des EK Ventum. (Das Protokoll der Vernehmung der VP vom 19.11.2015 wurde dem GBA durch das LKA NRW am 26.11.2015 übermittelt, mit der Anregung, eine TKÜ des Anis als Nachrichtenmittler eines der Beschuldigten zu beantragen. Diese Anregung wurde durch den GBA umgesetzt. Es wurden in den nächsten Tagen/Wochen umfangreiche Ermittlungen zur Identifizierung des „Anis“ angestellt, die in Kooperation mit dem LKA BE und BKA fortgeführt wurden. Die sukzessiv erlangten Erkenntnisse zu „Anis“ werden im weiteren Verlauf der Ermittlungen zur Gefährdungsbewertung an das BKA übersandt. *Aufgrund der ab März 2016 abnehmenden Kontakte „Anis“ zu dem Beschuldigten musste die Überwachung der Telekommunikation alsbald eingestellt werden.*

25.11.2015 Im Rahmen des durch das LKA NRW geführten Ermittlungsverfahrens (EK Ventum) wurde am 25.11.2015 bekannt, dass „Anis“ gegenüber der VP behauptet habe, er könne „problemlos eine Kalaschnikow in Napoli besorgen“. „Anis“ mache den Eindruck, dass er „unbedingt für seinen Glauben kämpfen“ wolle. Am 03.12.2015 teilte die VP mit, dass „Anis“ in Paris Kalaschnikows kaufen wolle, um damit Anschläge in Deutschland zu begehen.

26.11.2015 Im Rahmen des durch das BKA geführten Ermittlungsverfahrens GBA 2 BJs 119/15 (EV Eisbär - Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Gründung einer terroristischen Vereinigung in Tateinheit mit Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat) wurde eine Person „Anis“ als „Kontaktperson einer Kontaktperson“ mit Bezügen nach NRW und BE bekannt. Am 26. und 27.11.2015 wurden entsprechende Erkenntnismitteilungen und -anfragen an NRW und BE gestellt.

3./10.12.2015 Steuerung von freigegebenen Aktenteilen aus dem BKA-EV Eisbär mit u. a. TKÜ-Protokollen über „Anis“ zur möglichen Verwendung in einem § 89a-Ermittlungsverfahren (EV) der GStA BE an LKA BE. Hierbei handelt es sich um ein EV gegen XXXXXXXXXX, welches im November 2015 eingeleitet und am 26.06.2016 eingestellt wurde. Steuerung eines weiteren TKÜ-Protokolls über „Anis“ an LKA BE

zur Verwendung in dem oben genannten § 89a-EV und LKA NRW für präventivpolizeiliche Zwecke (nach Freigabe GBA).

04.12.2015 Strafantrag wegen Diebstahls gegen Anis AMIR. AMRI wird am 08.12.2015 eine schriftliche Äußerung als Beschuldigter übersandt; von der schriftlich eingeräumten Möglichkeit, sich zu dem Tatvorwurf zu äußern, macht er keinen Gebrauch.

06.12.2015 Polizeiliche Kontrolle und Feststellung der Personalien des Anis AMIR durch das LKA Berlin (im Auftrag des EK Ventum, LKA NRW) bei seiner Rückreise von Dortmund nach Berlin.

06.12.-17.12.2016 Aufenthalt AMRI in Berlin.

*11.12.2015 Ausstellung einer weiteren BüMA auf die Personalien Ahmad ZARZOUR, * 22.10.1995 in Ghaza (Libanon), durch die Zentrale Aufnahmestelle für Asylbewerber (ZAA) Berlin.*

Im Rahmen der Sofortidentifizierung zur „Zentralen Ersterfassung für Flüchtlinge“ wird bei der Person Ahmad ZARZOUR festgestellt, dass diese bereits unter dem Namen Anis AMIR (Registrierung vom 6.7.2015) erfasst worden war. Das Verfahren wurde der StA Berlin am 22.02.2016 vorgelegt und durch diese am 25.02.2016 nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

13.12.2015 Erkenntnisse aus der TKÜ der EK Ventum ergeben, dass AMRI folgende arabische Seiten aufruft: <http://> mit der – wie folgt übersetzten – Überschrift „Das einfachste Verfahren zur Herstellung einer Spreng...“ und <http://> mit der – wie folgt übersetzten – Überschrift „Vorläufige Prinzipien in der Wissenschaft der Sprengstoff.“

14.12.2015 Erkenntnisse aus der TKÜ der EK Ventum ergeben, dass AMRI die arabische Seite <http://> aufruft und sich nach chemischen Formeln erkundigt; ebenso wird die Seite <http://> aufgerufen und sich nach Anleitungen zur Herstellung einer Rohrbombe erkundigt.

16.12.2015 Arbeitsbesprechung LKA NRW mit BKA in Berlin im Rahmen des durch das BKA geführten Ermittlungsverfahrens (EV Eisbär), in dem auch ein „AMRI“ als „Kontaktperson einer Kontaktperson“ eine Rolle spielt. In diesem Zusammenhang erfolgt die Übergabe der Ergebnisse von Recherchen in sozialen Medien und im Internet zu „Anis“ an BKA zur dortigen Nutzung bei der Erstellung eines Gesamtvermerks zur Person „Anis“ (noch nicht identifiziert).

Erstmalige Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ in Sachen Anis AMRI im GTAZ auf Betreiben des LKA NRW.

17.12.-24.12.2015 Aufenthalt AMRI in Dortmund.

18.12.2015 Eine Auswertung des im Zuge der Nachrichtenmittler-TKÜ gegen den bislang nicht identifizierten „Anis“ in der EK Ventum erhobenen Internetverkehrs führte zu der Feststellung, dass dieser sich am 14.12.2015 für chemische Formeln interessierte, die zur Herstellung von Sprengmitteln genutzt werden können (*siehe bereits oben*). Mit dem GBA wurde vereinbart, diese vorab telefonisch mitgeteilten Erkenntnisse in einem Auswertevermerk zu übermitteln, was am 16.02.2016 erfolgte. Fortsetzung der operativen Maßnahmen zur Erkenntnisverdichtung.

21.12.2015 Im Kontext einer Besprechung beim LKA NI in Hannover in anderer Sache wurde durch Vertreter des LKA NRW gegenüber den anwesenden Vertretern der Sicherheitsbehörden der Verfahrenskomplex „EK Ventum“ vorgestellt und hierbei – im Zusammenhang mit der Glaubwürdigkeitsbeurteilung der VP – am Rande der Gefahrensachverhalt zur noch nicht identifizierten Person „Anis“ angesprochen. Erkenntnismitteilung LKA NRW an BKA, BfV, IMV NRW, PP Nordhessen, GBA, LKA NI, LfV NI.

22.12.2015 Erstellung eines Gesamtvermerks im Rahmen des BKA-EV Eisbär zu einer Person „Anis aus Dortmund und Kontaktpersonen in Berlin“, welcher an das LKA NRW und BE übermittelt wurde.

23.12.2015 Anfrage des BKA an Italien zu Anis AMRI und SIS-Ausschreibung der ITA-Behörden, *nachdem AMRI als eine von der zuvor als „Anis“ genannten Person verwendete Personalie festgestellt wurde*. Eingang einer Erstinformation des BKA im LKA NRW zur möglichen Identifizierung des „Anis“. Personalien evtl. Anis AMRI, *22.12.1992 in Tunesien (laut Ausschreibung aus Italien). Weitere Klärung über BKA.

24.12.-27.12.2015 Aufenthalt AMRI in Hildesheim.

28.12.2015 Aufenthalt AMRI in Dortmund.

28.12.2015-04.01.2016 Aufenthalt AMRI in Berlin.

29.12.2015 Erkenntnisse aus TKÜ-Auswertung zur noch nicht sicher identifizierten Person „Anis“: Hinweis auf Durchführung eines geplanten Eigentumsdeliktes. Nach Bewertung des LKA NRW könnte die Beute zur Finanzierung von terroristischen Aktivitäten genutzt werden. BKA steuert Informationen zu Anis AMRI mit Hinweis auf italienische SIS-Ausschreibung und Hinweis auf Personenidentität mit „Anis AMIR“, der durch die StA Freiburg zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben ist, an LKA NRW.

04.01.2016-05.01.2016 Aufenthalt AMRI in Oberhausen.

05.01.2016-09.01.2016 Aufenthalt AMRI in Dortmund.

10.01.2016-22.01.2016 Aufenthalt AMRI in Berlin.

11.01.2016 BKA: Ersuchen an GBA (im Rahmen des EV Eisbär) um Freigabe des Vermerks zur Identifizierung des Anis AMRI für LKA NRW und BE (Zustimmung, Ausgang der Erkenntnisse erfolgte am 19.02.2016).

LKA NRW: Eingang einer SIS-Ausschreibung der ITA-Behörden über BKA (mit Lichtbildern) unter der in ITA verwendeten Personalie „Anis AMRI“. Lichtbilder sind mit den in NRW vorhandenen identisch. „Anis“ kann nun mit einiger Sicherheit einer Personalie zugeordnet werden.

Übermittlung Behördenzeugnis des BfV in Sachen AMRI an das LKA Berlin nach Rücksprache mit LfV NRW und GBA.

12.01.2016 Arbeitsbesprechung beim BKA in Sachen Gefahrenüberhang im Kontext des EV Eisbär zur Person Anis AMRI (Raubtat, Anschlagplanungen) unter Beteiligung des LKA BE, LKA NRW (EK Ventum).

22.01.2016-12.02.2016 Aufenthalt AMRI in Dortmund.

26.01.2016 Eingang eines Behördenzeugnisses des BfV im LKA BE (Hinweis auf mögliches Eigentumsdelikt in Berlin zur Erlangung von Geldmitteln zur Vorbereitung eines Anschlages mit Schnellfeuergewehren durch AMRI). Weiterleitung am 28.01.2016 an GStA Berlin. Gem. Rückmeldung der GStA vom 29.01.2016 ergeben sich keine zureichenden Anhaltspunkte für die Einleitung eines Strafverfahrens.

02.02.2016 Überwachung des Telegramaccounts ergab einen auf Arabisch geführten Chat: Amri schreibt seiner Kontaktperson, er wolle heiraten, er benutzt hierzu auch den Ausdruck „Dougma“. Die Kontaktperson schreibt Amri, er solle sich an zuständigem Bruder wenden und ihm sagen, dass er der Religion Gottes dienen will, egal mit welchen Mitteln; beide würden wieder im Paradies vereint werden. LKA NRW steuert diese Information an das BKA.

04.02.2016 BKA steuert einen am 26.01. durch das BfV bzw. am 03.02.2016 durch das LKA NRW mitgeteilten Gefährdungsvorgang (VP-Informationen zu Beschaffung von Schnellfeuergewehren durch AMRI) einschließlich Erkenntnisverdichtung und Bewertung an BfV, BND, GBA, BPolP, LKA BE, LKA NRW. Bezüglich des von der VP genannten Anschlagsgeschehens bewertet BKA die Eintrittswahrscheinlichkeit mit 7/8 (gefährdendes Ereignis ist eher auszuschließen).

Thematisierung in der 1273. Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ im GTAZ, Einlader: BKA, Teilnehmer: BKA, BND, BfV, GBA, BPol, LKA/LfV BE und

NRW mit nachfolgendem Tenor bezüglich der seinerzeit berichteten Gefährdungslage:

Nach aktueller Erkenntnislage ist ein schädigendes Ereignis in der Zukunft eher unwahrscheinlich. Das LKA NRW und LKA BE führen die bisherigen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit fort, bei Vorliegen neuer relevanter Erkenntnisse wird insbesondere das LKA NRW diese an die beteiligten Behörden übermitteln. Das BfV übermittelt das Behördenzeugnis zur Kenntnis an den GBA.

05.02.2016 Im Ergebnis der Sitzung vom 04.02.2016 Fahndungsausschreibung der BPOL, Fahndungstext: „Person ist dem islamistischen Spektrum zuzuordnen, mutmaßlich Bezug zum IS, intensive Kontrolle der Person, mitgeführter Gegenstände und Begleiter, Feststellung der Reiseroute.“.

10.02.2016 GBA teilt mit, dass auf Grund des Schreibens des BKA vom 04.02.2016 ein Beobachtungsvorgang angelegt wurde.

12.02.2016-13.02.2016 Aufenthalt AMRI in Hildesheim.

VP berichtet, dass Amri auffallend zurückgezogen ist, viel im Koran liest. Nach der Einschätzung der VP soll dies dafür sprechen, dass Amri sich innerlich mit seinem Glauben zurückzieht, mit sich ins Reine kommen wolle und irgendetwas vorhat.

13.02.2016-17.02.2016 Aufenthalt AMRI in Dortmund.

16.02.2016 Feststellung der Recherche von AMRI nach Bombenanleitungen (siehe bereits oben). LKA NRW steuert diese Information an das BKA.

INPOL-Ausschreibung auf Anis AMRI.

Der aufgrund der Feststellungen vom 18.12.2015 und der mittlerweile erfolgten Identifizierung des Anis AMRI erstellte Auswertevermerk des LKA NRW (datiert 16.02.2016) wurde dem GBA und BKA am 16.02.2016 übermittelt.

17.02.2016 Thematisierung in der 1281. Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ im GTAZ, Einlader: LKA NRW, Teilnehmer: BKA, BND, BfV, GBA, BPOL, LKA/LfV BE, NRW mit nachfolgendem Tenor:

Der Sachverhalt ist ernst zu nehmen und bedarf weiterer Abklärung. Die Zuständigkeit verbleibt bis auf weiteres beim LKA NRW. BKA fertigt auf Grundlage der nun vorliegenden Erkenntnisse eine Gefährdungsbewertung und leitet sie den beteiligten Behörden zu. LKA NRW setzt die bisherigen Maßnahmen fort und unterrichtet. LKA NRW prüft die Zusammenführung der vorliegenden Erkenntnisse zu den verschiedenen ausländerrechtlichen Anmeldungen der Person mit dem Ziel, aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu ermöglichen. LKA BE prüft nach Vorliegen der Erkenntnisse

des LKA NRW und einer örtlichen Verlagerung des Aufenthaltsortes der Person die Aufnahme von Maßnahmen in Abstimmung mit LKA NRW. BKA nimmt zur Erkenntnisverdichtung Kontakt mit den italienischen und TUN-Behörden auf, BND wird um Erkenntnismitteilung gebeten.

Einstufung des AMRI als Gefährder durch NRW.

18.02.2016 BKA: Anfrage in TUN über VB (Verbindungsbeamten) Tunis zu Person und Telekommunikationsmitteln des AMRI. Zudem wird eine Aktualisierung zum Schreiben vom 04.02.2016 einschließlich Erkenntnisverdichtung und Bewertung an BfV, BND, GBA, BPol, LKA BE, LKA NRW gesteuert. Auf Grund der Erkenntnislage zur Person AMRI wird nunmehr der Eintritt eines schädigenden Ereignisses als eher unwahrscheinlich (5/8) bewertet. Daraufhin legt der GBA am 19.02.2016 einen weiteren Beobachtungsvorgang an. Der frühere Beobachtungsvorgang (siehe 10.02.2016) wurde am 25.02.2016 hinzuverbunden.

Mitteilung des LKA NRW an LKA BE, dass AMRI nach Berlin reist. LKA NRW bittet um Observation, die wegen der Kurzfristigkeit nicht bereitgestellt werden kann. Er wird einer Personenkontrolle in Berlin (Zentraler Omnibus-Bahnhof) unterzogen, dabei wird auf Grund von Zweifeln an seiner Identität – *er legt eine auf Oberhausen beschränkte BÜMA vom 12.11.2015 auf den Namen ALMASRI vor, verwendet bei seiner Reise aber die Identität Ahmad ZAGHLOUL* – eine ED-Behandlung durchgeführt.

Ein von AMRI mitgeführtes Mobiltelefon wird aufgrund einer INPOL-Ausschreibung zur Eigentumssicherung sichergestellt. Anschließend wird AMRI durch präventivpolizeiliche Observation begleitet. Am 22.02.2016 kehrt er nach NRW zurück (siehe noch weiter unten). Im Rahmen der Maßnahmen können keine Hinweise auf die Vorbereitung einer Straftat festgestellt werden. Ein von AMRI mitgeführtes Mobiltelefon wurde aufgrund einer INPOL-Ausschreibung zur Eigentumssicherung sichergestellt und durch das LKA BE mit Unterstützung des LKA NRW ausgewertet. Die Auswertung des Mobiltelefons ergab keine Hinweise auf Anschlagplanungen oder sonstige Straftaten. *Übernahmeersuchen der StA Berlin an StA Kleve wegen des Diebstahls des Handys gegen Ahmed Almasri; StA Kleve lehnt Übernahme mit Verfügung vom 08.04.2016 ab.*

*Telebildantwort des BKA an LKA Berlin – sodann Weiterleitung an LKA NRW –, dass zu der Person Ahmad ZAGHLOUL identische Fingerabdrücke unter abweichenden Personalien, nämlich zu Anis AMIR, *23.12.1993 in Tataouine/Tunesien (welche aus der ED-Behandlung in Freiburg zwecks Asylverfahren stammen) vorliegen. Damit steht fest, dass die bekannten Fingerabdrücke des BAMF Berlin (vom 28.07.2015 auf*

Mohammed Hassa), des LKA Berlin (vom 18.02.2016 auf Ahmad Zaghoul) und der KD Freiburg (vom 06.07.2015 auf Anis Amir) zu derselben Person gehören.

18.02.-21.02.2016 Aufenthalt AMRI in Berlin.

19.02.2016 Zusammenstellung von Erkenntnissen zu Anis AMRI und Steuerung an LKA BE im Rahmen des BKA-EV Eisbär.

Anordnung der längerfristigen Observation und der Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen gem. § 16a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und § 17 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 PolG NRW bis einschließlich 18.03.2016 durch den Direktor des LKA NRW nach entsprechender Antragstellung vom 18.02.2016.

Thematisierung in der 1282. Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ im GTAZ, Einlader: BKA, Teilnehmer: BKA, BND, BfV, GBA, BPOL, BAMF, GBA, LKA/LfV BE und NRW mit nachfolgendem Tenor:

Die Teilnehmer halten an der bisherigen Bewertung des Sachverhaltes fest. Die Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr liegt aktuell bei LKA BE. LKA NRW wird zur Erkenntnisverdichtung, Lokalisierung des AMRI und Aufklärung Sachverhaltes LKA BE mit den vorliegenden Erkenntnissen unterstützen. LKA BE und LKA NRW halten bilateral Rücksprache und koordinieren die weitere Vorgehensweise und die angesprochenen Maßnahmen. BKA wird in Amtshilfe Sicherung der Inhalte des sichergestellten Mobilfunkgerätes vornehmen und diese zur Auswertung an LKA BE und LKA NRW übermitteln. LKA BE übermittelt die vorliegenden Lichtbilder aus der ED-Behandlung an BKA, BfV und LfV BE. BKA wird mit den Lichtbildern Abgleich im Gesichtserkennungssystem vornehmen. BND erhebt, ob zu den beiden libyschen Rufnummern Erkenntnisse vorliegen und prüft weitere Maßnahmen in eigener Zuständigkeit.

22.02.-24.02.2016 Aufenthalt AMRI in Dortmund.

23.02.2016 Besprechung zum Hintergrund der VP auf Einladung GBA in anderer Sache. Nach Bewertung des BKA berichtet die VP zwar zutreffend zu relevanten Personengeflechten, jedoch bestehen erhebliche Zweifel an der Belastbarkeit der Aussagen bezüglich eines von AMRI geplanten Attentats mittels Schnellfeuergewehren. Am gleichen Tag berichtet LKA NRW in der PIAS Besprechung im GTAZ zur Einstufung des AMRI als Gefährder. LKA NRW teilt gegenüber LKA BE mit, dass AMRI sich am 24.02. erneut nach Berlin bewegen soll. AMRI wird während seines Aufenthaltes in Berlin (bis 24.03.2016) präventivpolizeilich observiert. Im Rahmen der Maßnahmen können keine Hinweise auf die Vorbereitung einer Straftat festgestellt werden.

24.02.2016 erstmals Thematisierung auf der Sicherheitskonferenz (SiKo) in NRW im Zusammenhang mit den festgestellten Mehrfachidentitäten sowie der bestehenden Einstufung als Gefährder und der hierzu anhängigen Ermittlungsverfahren wegen Sozialleistungsbetruges. Veranlassung des BAMF einer priorisierten asylverfahrensrechtlichen Bearbeitung infolge dieser Erkenntnislage.

* Im Rahmen der insgesamt sieben Sitzungen der Siko, in denen AMRI thematisiert wurde, wurde auch erörtert, ob eine Abschiebungsanordnung nach § 58a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) angeordnet werden könnte. Gerichtsverwertbare tatsächliche und belastbare Erkenntnisse, die mit Aussicht auf Erfolg eine Maßnahme gegenüber dem unmittelbar zuständigen Bundesverwaltungsgericht getragen hätten, lagen nicht vor.

Aufenthalt Amri in Berlin; daher ergeht Ersuchen des MIK NRW an die Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin einen Landeseinsatzabschnitt in Berlin (Ermittlungen und operative Maßnahmen auf Grundlage der zuvor ergangenen Anordnung nach §§ 16a, 17 PolG NRW durch den BL des LKA NRW) einzurichten.

Anzeige der Polizei Berlin wegen OWi nach § 56 Abs. 1 i.V.m. 86 Abs. 1 AsylG vom 18.02.2016.

24.02.-22.03.2016 Amri verlässt Dortmund und begibt sich nach Berlin. Hierbei wird er durch die VP gefahren, der gegenüber er erwähnt, dass es sein Auftrag sei, im Sinne von Allah zu töten: „die bringen Muslime um, also muss er die umbringen“. Fortan Aufenthalt des Amri in Berlin.

26.02.2016 Thematisierung in der 1287. Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ im GTAZ, Einlader: BKA, Teilnehmer: BKA, BND, BfV, GBA, BPOL, BAMF, GBA, LKA/LfV BE und NRW mit nachfolgendem Tenor:

Die Teilnehmer halten an der bisherigen gemeinsamen Bewertung des Sachverhaltes fest. Durch die seit dem Aufenthalt in Berlin gewonnenen Erkenntnisse haben sich bislang keine gefährdungserhöhenden Aspekte ergeben. Gleichwohl teilen die Teilnehmer die Ansicht, dass der Sachverhalt weiterhin dringender Aufklärung bedarf. LKA BE setzt die aufgenommenen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit fort. LKA NRW wird mit eigenen Maßnahmen LKA BE unterstützen. GBA prüft die zeitnahe Übermittlung vorliegender Erkenntnisse zur Person an LKA BE und die zuständige Generalstaatsanwaltschaft, um die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ggf. zu ermöglichen. BKA hat die Daten auf dem Mobiltelefon an LKA BE übermittelt. Eine Steuerung an LKA NRW wurde bereits veranlasst. Bezüglich der zeitnahen Auswertung dieser Daten halten LKA BE und LKA NRW bilateral Rücksprache. BAMF und LKA NRW halten bilateral Rücksprache hinsichtlich der weiteren ausländerrechtlichen Abklärungen zur Person AMRI.

Versand einer am 25.02.2016 vereinbarten Anregung durch das LKA NRW an den GBA zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 89a StGB) gegen AMRI oder zur Weiterleitung an die GStA BE zur dortigen Prüfung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gem. § 89a StGB.

Nach Bewertung des GBA bestehen aufgrund der Erkenntnislage keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine in die Verfolgungszuständigkeit des GBA fallende Straftat des AMRI, deshalb Weiterleitung der Anregung an GStA Berlin (siehe 07.03.2016, Verfahrenseinleitung am 23.03.2016).

Durch eine in der EK Ventum eingesetzte VP wird bekannt, dass AMRI „Tötungen von Ungläubigen“ ausdrücklich gutheißt.

29.02.2016 Steuerung einer erneuten Aktualisierung zum Schreiben vom 04.02.2016 durch das BKA, einschließlich Erkenntnisverdichtung und Bewertung, an BfV, BND, GBA, BPolP, LKA BE und LKA NRW. Nach wie vor wird der Eintritt eines schädigenden Ereignisses im Sinne des Ursprungshinweises auf den Versuch der Beschaffung von Schusswaffen durch AMRI als eher unwahrscheinlich (5/8) bewertet.

Im März Anregung einer Abschiebungsanordnung gem. § 58a AufenthG durch das LKA NRW an das MIK NRW.

02.03.2016 Die Aliaspersonalien des AMRI werden dem Sicherheitsreferat des BAMF mit Schreiben des LKA NRW vom 02.03.2016 offiziell übermittelt. Bereits im Vorfeld wurden sie den Verbindungsbeamten des BAMF im Rahmen der Arbeit im GTAZ sukzessive bekannt gegeben.

04.03.2016 Erneute Anfrage des BKA in Italien zur Person und Hintergrund des AMRI.

10.03.2016 Auf die Anregung vom 26.02.2016 übermittelt der GBA mit Schreiben vom (07.03.2016) die vorliegenden Erkenntnisse an die GStA BE zur Prüfung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gem. § 89a StGB in dortiger Zuständigkeit.

10.03.2016 Wechsel des Lebensmittelpunktes von AMRI nach Berlin mit mehreren Aufenthaltsorten, ohne dass es zu einer melderechtlichen Anmeldung des AMRI in Berlin gekommen ist. Ausstufung des AMRI als Gefährder in NRW und Übergabe der Zuständigkeit an Berlin zur Gefährderbearbeitung am 11.03.2016.

Vom LKA NRW – über die Siko NRW – wird beim BAMF ein Sprachgutachten eingeholt, welches – anhand eines Telefonmitschnitt aus der laufenden TKÜ-Maßnahme – die Herkunft und Identität Amris klären soll. Nach der Stellungnahme des Sprachgu-

tachters soll einige Wahrscheinlichkeit bestehen, dass die Sprecher (und damit auch AMRI) aus Tunesien stammen.

11.03.2016 Einstufung des Anis AMRI als Gefährder in Berlin auf Grund der Erkenntnisse aus NRW.

14.03.2016 Thematisierung in der Sitzung der AG „Tägliche Lage“ im GTAZ durch LKA BE. Dabei wird mitgeteilt, dass Anis AMRI dort als Gefährder eingestuft wurde.

Mitte März Übergabe des aufenthaltsrechtlichen Vorgangs von NRW nach Berlin, da Aufenthalt des AMRI in Berlin.

18.03.2016 Vorläufiger Abschluss der präventivpolizeilichen Observationsmaßnahmen (vgl. Eintrag vom 23.02.) durch LKA BE; es wurden keine Feststellungen getroffen, die eine Fortsetzung der präventivpolizeilichen Observation in diesem Umfang erforderlich gemacht hätten.

22.03.2016 *AMRI reist von Berlin nach Düsseldorf.*

23.03.2016 GStA Berlin erkennt keinen ausreichenden Anfangsverdacht für ein Strafverfahren gem. § 89a StGB. Einleitung eines Strafverfahrens gegen AMRI durch die GStA Berlin nach Zulieferung des LKA NRW (über GBA) wegen des Verdachts des Versuchs der Beteiligung an einem Mord (§ 30 i. V. m. § 211 StGB).

24.03.2016 Erneute Anordnung der längerfristigen Observation und der Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen gem. § 16a Abs. 2 Nr. 2, Abs. 2 und § 17 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 PolIG NRW bis einschließlich 23.04.2016 vom leitenden Kriminaldirektor des LKA NRW nach Antrag vom 23.03.2016.

28.03.2016 Durch die in der EK Ventum eingesetzte VP wird im Zusammenhang mit den Anschlägen in Brüssel mitgeteilt, dass AMRI diese Anschläge befürworte. AMRI deutete in diesem Zusammenhang einen möglichen später geplanten Selbstmordanschlag durch Sprengstoffgürtel an.

29.03.2016 Ausstellung einer BüMA, handschriftlich als „Zweit-BÜMA“ gekennzeichnet, auf den Namen Ahmed ALMASRI, gültig bis 26.04.2016, durch die Stadt Oberhausen mit dem Hinweis, dass Wohnsitznahme nur in Oberhausen erlaubt ist; eingetragene zuständige Aufnahmeeinrichtung: „Stadt Oberhausen“.

30.03.2017 Thematisierung in der Sicherheitskonferenz (Siko) NRW: AMRI seit Ende März wieder in NRW (Oberhausen); Maßnahmen des LKA dauern fort.

04.04.2016 - 21.09.2016 Nach weiterer Erkenntnisverdichtung und Vorlage beim AG Tiergarten durch LKA BE ergehen Beschlüsse zur Observation des AMRI – *erstmalig am 04.04.2016 zur längerfristigen Observation unter Einsatz weiterer technischer Mittel außerhalb von Wohnungen, auch zur Herstellung von Bildaufnahmen nach §§ 100h, 163f StPO bis längstens 03.07.2016* – im Rahmen des am 23.03.2016 eingeleiteten Verfahrens der GStA Berlin: Überwachung seiner Telekommunikation und zur Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung.

Die ersten Ergebnisse der Überwachung seiner Telekommunikation zeigen, dass er sich zunächst bis zum 12.04.2016 weiter in NRW aufhält. Die Überwachung seiner Telekommunikation wurde bis zum 21.09.2016 durchgeführt. Die Observation erfolgt in diesem Zeitraum anlassbezogen. Darüber hinaus wird u.a. ein Einsatz mittels „IMSI-Catchers“ durchgeführt, um bis dato unbekannte Kommunikationsmittel zu erkennen.

Hierbei zeigt sich:

- einerseits islamistisches Gedankengut, andererseits Gespräche über mögliche kriminelle Aktivitäten wie Diebstahl und Betrugshandlungen
- pendelt häufig zwischen NRW und BE.
- Kontakte aus Moscheen in Berlin nutzt er mehrheitlich, um Hilfe bei der Wohnungssuche oder Arbeitssuche zu erhalten.
- Ab ca. Mitte Mai waren vermehrt Gespräche festzustellen, die mögliche allgemeinkriminelle Handlungen thematisieren. Korrespondierende Tathandlungen waren nicht festzustellen. AMRI formulierte fortgesetzt den Wunsch, nach Tunesien zurückzukehren.
- Lediglich zu Beginn des Ramadans im Juni wieder deutlicher religiös, äußert Absicht zu fasten. Wohngemeinschaft mit zwei Kontaktpersonen, die während des Ramadans sowohl Alkohol konsumieren als auch das Fastenbrechen nicht einhalten. (Anhand der Gespräche war keine Einbindung dieser Kontaktpersonen in die islamistische Szene erkennbar.) Religiöses Verhalten tritt bereits während des Ramadans wieder stärker in den Hintergrund, insbesondere Moscheebesuche kaum noch feststellbar.
- Vielmehr fällt AMRI mit diesen Kontaktpersonen durch vermuteten Drogenkleinsthandel zur Nachtzeit auf.
- Nach körperlicher Auseinandersetzung mit einer konkurrierenden Gruppe aus dem Drogenmilieu (Anfang Juli) Versuch (Ende Juli), Deutschland in Richtung ITA und möglicherweise weiter nach TUN zu verlassen. Dies wird aufgrund eines Hinweises der deutschen Sicherheitsbehörden durch die Bundespolizei verhindert. (siehe hierzu Eintrag 29.07.-01.08.2016)

- Rückkehr nach Berlin Anfang August: mehrfacher Wechsel der Rufnummern, stärkere Einbindung in die Drogenszene bis hin zum eigenen Konsum harter Drogen wie Kokain und Ecstasy.
- Im Zuge dessen lässt er auch das wichtige Morgengebet und die rituelle Schlachtung zum religiös wichtigen Opferfest Mitte September aus.
- Mit Ablauf der Maßnahmen am 21.09.2016 endet auch die Überwachung des AMRI (s. auch unten). Hinweise auf eine Planung von religiös motivierten Gewalttaten ergeben sich im Verlauf der Maßnahmen nicht. Es entstand der Eindruck eines jungen Mannes, der unstet, sprunghaft und äußerst wenig gefestigt erscheint.

Eine Fortführung der Maßnahmen im strafprozessualen Rahmen war rechtlich in Abstimmung mit der Generalstaatsanwaltschaft Berlin nicht mehr möglich.

06.04.2016 Nach entsprechendem Eingang aus ITA übermittelt das BKA die gewonnenen Erkenntnisse an LKA NRW und LKA BE: Haft und Gewalttätigkeit (siehe Eintrag vom 23.10.2011), aggressives Verhalten und Drohgebärden gegenüber anderen Häftlingen christlicher Religion.

Nachricht von LKA NRW an BKA mit der Bitte, die angefügten Fingerabdrücke auf den Namen Mohammed HASSAN an die tunesischen Sicherheitsbehörden zwecks Klärung der tunesischen Staatsangehörigkeit zu übermitteln.

07.04.2016 Amtshilfeersuchen des PP Berlin (samt Spezialkräfteanforderung) an LKA NRW auf Durchführung der Observation nach §§ 100h Abs. 1 Nr. 1, 2, 163f StPO von AMRI im Zeitraum vom 09.04.-11.04.2016, da dieser sich im Bereich Oberhausen/ NRW aufhalte.

Antrag von Siko NRW auf Priorisierung des Asylverfahrens bei BAMF, obwohl bzw. weil noch keine Antragstellung erfolgt ist.

08.04.2016 Dem Ersuchen des LKA Berlin um Unterstützung durch Kräfte des LKA NRW wird entsprochen.

12.04.2016 AMRI reist von Dortmund nach Berlin.

13.04.2016 Thematisierung in der 1319. Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ im GTAZ, Einlader: LKA BE, Teilnehmer: BKA, BND, BfV, GBA, BPOL, BAMF, LKA/LfV BE und NRW mit nachfolgendem Tenor:

Eine unmittelbare Gefährdung wird zum aktuellen Zeitpunkt nicht gesehen, gleichwohl ist eine enge Begleitung des Sachverhaltes auch weiterhin dringend angezeigt. LKA BE setzt die Maßnahmen im genannten Strafverfahren in Absprache mit der Generalstaatsanwaltschaft fort. LKA BE, LKA NRW und BAMF halten bezüglich der

weiteren unmittelbaren Vorgehensweise bilateral Rücksprache. LKA NRW und LKA BE prüfen die Zusammenführung und Ergänzung / Aktualisierung der verschiedenen Datenbestände. LKA NRW prüft in Abstimmung mit dem LKA BE bzw. der GStA Berlin die zeitnahe Vorlage der verdichteten Erkenntnisse zu den verschiedenen ausländerrechtlichen Aufenthalten und Anmeldungen des AMRI bei einer zuständigen Staatsanwaltschaft. Ziel soll in diesem Zusammenhang die Prüfung der Einleitung eines Strafverfahrens wegen gewerbsmäßigem Betrug und fortgesetzter mittelbarer Falschbeurkundung sein, um in diesem Verfahren ggf. eigenständige prozessuale Maßnahmen ergreifen zu können.

14.04.2016 *Nachdem im Vorfeld einige Anstrengungen (des LKA NRW und der Siko NRW) unternommen wurden, über die Bezirksregierungen die genauen Leistungsbezüge des Amri und seiner Aliasidentitäten herauszufinden, stellte das LKA NRW Strafanzeige gegen Anis AMIR wegen gewerbsmäßigen Betruges. Einleitung eines Verfahrens wegen gewerbsmäßigen Betruges durch die StA Duisburg. Die in der polizeilichen Ermittlungsakte enthaltene Anregung des LKA NRW zur Beantragung eines Haftbefehls gegen AMRI wurde durch die StA Duisburg mangels Verhältnismäßigkeit abgelehnt. Das Verfahren wurde durch die StA Duisburg am 23.11.2016 nach § 154f StPO eingestellt.*

Der Bundesregierung ist bekannt, dass in den Ländern BW, BE und NRW weitere Ermittlungsverfahren geführt wurden. Diese Verfahren sind Gegenstand laufender Abklärung mit den Ländern.

18.04.2016 *AMRI (alias Ahmed ALMASRI) wird zur Antragstellung und ED-Behandlung zum 28.04.2016 nach Dortmund geladen.*

19.04.2016 BAMF-Sicherheitsabfrage: Überprüfung der übermittelten Personalien:

- Ahmed ALMASRI (angefragte Person) *01.01.1995 Skendiria/Ägypten)
- Mohamed HASSA (Alias), *22.10.1992 Cafrichik/Ägypten

Keine Übermittlung von daktyloskopischen Nummern (D-Nummern) durch das BAMF an BKA. Keine fachlichen Treffer zu den angefragten Personalien. Rückmeldung an BAMF.

27.04.2016 Thematisierung in der Siko NRW: *Ladung des AMRI zur Antragsentgegennahme vom BAMF; Haftbefehl wg. Leistungsbetrug wurde von der StA Duisburg abgelehnt; Ausschreibung des Amri zur Aufenthaltsermittlung von StA Berlin wg. Körperverletzung und von der StA Freiburg wg. unerlaubten Aufenthalts.*

Amtshilfeersuchen des LKA Berlin (samt Spezialkräfteanforderung) an LKA NRW auf Durchführung der Observation nach §§ 100h Abs. 1 Nr. 1, 2, 163f StPO von AMRI,

da dieser sich in Dortmund/ NRW aufhalte. Dem Ersuchen wird durch das LKA NRW entsprochen.

28.04.2016 Asylantrag in der Außenstelle Dortmund *auf den Namen Almasri*; ED-Behandlung durch das BAMF erfolgt. Dieser ergibt keinen Eurodac-Treffer. Durch die AFIS-Abfrage im BKA werden die Alias-Personalien des AMRI dem BAMF umfänglich bekannt. Aufgriff sowie die damit bereits erfolgte ED-Behandlung von AMRI durch die KD Freiburg werden im Rahmen der ED-Behandlung durch das BAMF aufgedeckt. Keine Durchsuchung des AMRI. Ausstellung einer Aufenthaltsgestattung *am 29.04.2016* zur Durchführung des Asylverfahrens auf den Namen Ahmed ALMASRI, *01.01.1995 (Hintergrund dessen ist, dass die erste Anlage der Vorakte unter den Personalien ALMASRI, Ahmed, *01.01.1995 erfolgte. Da zu diesem Zeitpunkt des Asylverfahrens keine offizielle Bestätigung über den korrekten Namen im BAMF vorlag, wurde der Asylantrag unter der Aliaspersonalie ALMASRI, Ahmed weitergeführt). Darin vermerkt, dass Wohnsitznahme nur in Oberhausen gestattet ist. Der Aufenthalt ist auf NRW beschränkt. Priorisierte asylverfahrensrechtliche Bearbeitung des Asylantrages. Nach Aktenlage kein Übernahmeersuchen gem. Dublin an ITA, da Dublin-Zuständigkeit ITA nicht nachweisbar und endete zudem (nach der alten Regelung) zwölf Monate nach der illegalen Einreise.

29.04.2016 BAMF-Sicherheitsabfrage an BKA: Überprüfung zu insgesamt neun übermittelten (Alias-)Personalien (vgl. Eintrag vom 28.04.2016), Übermittlung polizeilicher Erkenntnisse und Ausschreibungen an das BAMF.

06.05.2016 Mitteilung des BKA an LKA BE und LKA NRW: Besprechung der Verdachtslage zur Person AMRI im Rahmen einer Dienstreise des BKA in Tunis; dabei auch Übergabe ed-Material (*der bekannten Personalien, Lichtbilder, Fingerabdrücke*) zu AMRI. *Es wurde auf die zeitliche Dringlichkeit hingewiesen.* Zusage schneller Kooperation. Erkenntnisse aus ITA: Entlassung aus dem Aufnahmelager am 17.06.2015, da Anerkennung seitens der TUN-Behörden nicht fristgerecht innerhalb von 30 Tagen eingetroffen.

Mitteilung LKA NRW an LKA Berlin, dass AMRI von Oberhausen kommend mit dem Flixbus auf den Weg nach Berlin ist und im Besitz einer Aufenthaltsgestattung mit räumlicher Beschränkung auf Oberhausen ist. Polizeiliche Feststellung des AMRI in Berlin; *Strafanzeige wg. § 56 Abs. 1 i.V.m. § 85 Nr. 2 AsylG*; Sicherstellung der Aufenthaltsgestattung vom 28.04.2016 und Übersendung an die ABH Oberhausen über LABO Berlin. *Das Ermittlungsverfahren wegen OWi § 85 Nr. 2 AsylG wird am 28.10.2016 gem. § 170 Abs. 2 StPO von der StA Kleve eingestellt und an das Ausländeramt Kleve abgegeben, nachdem die StA Kleve das Verfahren zuvor auf Gesuch der StA Berlin übernommen hatte.*

Ausstufung AMRI als Gefährder in Berlin wegen der Wohnsitzanmeldung in NRW.

10.05.2016 LKA NRW stuft AMRI auf Grund der erneuten Anmeldung in NRW wieder als Gefährder ein.

17.05.2016 Anhörung gem. § 25 AsylG in *Bochum*: Überprüfung der personenbezogenen Daten, einschließlich entsprechender Hintergrundinformationen, Gespräch zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates zur Durchführung des Asylverfahrens (sog. Asylerstbefragung). *Der Dolmetscher gibt nach der Anhörung kund, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgeht, dass AMRI aufgrund seines Dialekts tunesischer Staatsangehöriger ist.*

24.05.2016 *AMRI bleibt – trotz vorheriger Ladung – dem Termin zur Sprach- und Textanalyse in Dortmund (zwecks Beweis seiner ägyptischen Herkunft) unentschuldigt fern.*

Reise des AMRI von Dortmund nach Berlin.

30.05.2016 Bescheid des BAMF *mit Rechtsbehelfsbelehrung, in der u.a. nach § 50 Abs. 4 AufenthG belehrt wurde*: Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Kein Vorliegen von Asylberechtigung, internationalen Schutz oder Abschiebungsverboten. Die Ausstellung des Asylbescheides erfolgte auf den Namen ALMASRI, Ahmed, *01.01.1995 in Skendiria/Tunesien und unter acht Alias-Personalien.

31.05.2016 BAMF-Sicherheitsabfrage an BKA; Überprüfung von insgesamt zwei Personalien; Übermittlung folgender polizeilicher Erkenntnisse an das BAMF: INPOL; Nationale Fahndungen d. BPOL, AG Tiergarten, StA Berlin, StA Freiburg im Breisgau; APIS-Bestand des LKA Düsseldorf.

02.06.2016 Thematisierung in der Siko NRW: Ablehnung des Asylantrages durch BAMF; Amri in Berlin aufhältig; Kontakt zu ZAB aufnehmen zwecks PEP Besorgung.

03.06.2016 *Zustellung des ablehnenden Asylantragsbescheides.*

Mitteilung von LKA BE nach LKA NRW, dass die bisher durchgeführten Maßnahmen nicht ergiebig waren; es haben sich nur wenige bis keine Kontakte zur islamistischen Szene herausgestellt, vielmehr Kontakte zu Personen der Allgemeinkriminalität.

08.06.2016 *Weiterleitung der aktuellen Entwicklung (geplante Abschiebemaßnahmen) von LKA NRW an BKA/LKA Berlin mit der Bitte, bei den tunesischen Behörden erneut die zeitliche Dringlichkeit zu verdeutlichen und mögliche Erkenntnisse an das LKA NRW zu übermitteln.*

10.06.2016 *Übergang der Zuständigkeit von ABH Oberhausen an ABH Kleve.*

11.06.2016 Bestandskraft des Asylbescheids und *Vollziehbarkeit der Abschiebungsanordnung*.

15.06.2016 Thematisierung in der 1358. Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ im GTAZ, Einlader: LKA BE, Teilnehmer: BKA, BND, BfV, GBA, BPOL, BAMF, LKA/LfV BE, NRW, mit nachfolgendem Tenor:

Derzeit keine konkrete Gefährdungskomponente erkennbar. Zielrichtung der weiteren ausländerrechtlichen Bearbeitung: Sicherung der zukünftigen Abschiebung. BAMF setzt die genannten ausländerrechtlichen Schritte in eigener Zuständigkeit fort. LKA BE setzt die bisherigen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit fort, kann aber Operativmaßnahmen im bisherigen Umfang nicht gewährleisten. LKA BE steuert nach Rücksprache mit der GStA vorliegende Erkenntnisse an LKA NRW. LKA NRW hält Rücksprache mit der ABH Kleve, um einen möglichen Abschiebeprozess in die Wege zu leiten.

16.06.2016 Abschlussmitteilung und *Vollziehbarkeitsmitteilung* des BAMF an ABH Oberhausen sowie – durch Sicherheitsreferat des BAMF – auch an ABH Kleve sowie MIK NRW.

01.07.2016 *Verlängerung Observationsbeschluss Amtsgericht Tiergarten.*

05.07.2016 *Mitteilung des LKA Berlin an LKA NRW, dass die bisherigen Observationsmaßnahmen lediglich einen Verdacht auf ein Handeln mit BtMG zulassen.*

11.07.2016 *Einleitung eines Ermittlungsverfahrens der StA Berlin gegen AMRI unter dessen Aliasname AMIR u.a. Beschuldigte wegen gemeinschaftlich begangener gefährlicher Körperverletzung. Am 4.10.2016 wurde das Ermittlungsverfahren gegen Amri aus dem Verfahren herausgetrennt, in der Folge aber am 07.12.2016 wegen unbekanntem Aufenthalts nach § 154f StPO eingestellt.*

12.07.2016 *Siko NRW fordert ABH Kleve mit Nachdruck auf, das PEP-Verfahren einzuleiten.*

14.07.2016 *Polizei Emmerich wird von der Berliner Polizei per Telefax informiert, dass eines der gestohlenen und zur Fahndung ausgeschriebenen Mobiltelefone bereits am 18.02.2016 bei AMRI alias Ahmed ALMASRI aufgefunden worden ist. In der Folge werden der StA Kleve weitere Aliasnamen des AMRI bekannt, welche sodann in der MEstA eingetragen und an das Amtsgericht Emmerich übersandt werden.*

19.07.2016 / 20.07.2016 78. AG Status-Sitzung im GTAZ: Informationsaustausch zwischen den Verfahrensbeteiligten (LKA BE, LKA NRW und dem MIK NRW), um weitergehende aufenthaltsrechtliche Maßnahmen prüfen zu können. Vereinbarung, dass MIK NRW die Passbeschaffungsmaßnahmen zusammen mit der ABH Kleve

prioritär durchführt. Unterstützungsangebot des BMI für Fall des Scheiterns der NRW-Bemühungen um Passausstellung durch TUN-Behörden. Im Nachgang der Sitzung vermerkt BMI *und informiert MIK Siko auf Anfrage*, dass MIK NRW sich zunächst selbst an die TUN-Behörden wendet (u.U. mit Hilfe der BPOL). Unterstützungsangebot BMI im Falle eines erfolglosen Versuches bleibt bestehen.

28.07.2016 Ablauf der am 28.04.2016 ausgestellten Aufenthaltsgestattung auf den Namen ALMASRI.

29.07.2016 - 01.08.2016 Fahndungshinweis an Bundespolizeiinspektion Konstanz (laut Behördenchronologie seitens des LKA NRW, zw.): Vorliegen von Hinweisen zu einer möglichen Ausreise der Person von Berlin über München nach Zürich. Fahndungshinweis wird anschließend an das Bundespolizeirevier Friedrichshafen weitergeleitet. Feststellung in „Flixbus“ führte zu Gewahrsam; Untersagung Ausreise gem. § 46 Abs. 2 AufenthG. AMRI führt zwei verfälschte ITA-ID-Karten mit sich. Abgabe an Landespolizei Friedrichshafen. BPOL steuert einen Bericht an die LKÄ NRW, BW und BE.

Nach Rücksprache mit der ABH Friedrichshafen durch Landespolizei Friedrichshafen: Haftantrag zur Vorbereitung der Abschiebung. Beschluss *des Amtsgericht Ravensburg* wurde bis zum Folgetag (01.08.2016, 18 Uhr) befristet. Abschiebung durch die zuständige ABH Kleve *und auch durch Mithilfe des Siko NRW* aufgrund der Beschaffung notwendiger Unterlagen (u.a. Reisedokumente) nicht möglich. Abnahme von Handflächenabdrücken des AMRI in der JVA Ravensburg auf Veranlassung der ABH Kleve. AMRI erhält mit der Haftentlassung eine Anlaufbescheinigung gegen EB (Empfangsbekanntnis) mit der Maßgabe, sich *bis zum 05.08.2016* in Kleve anzumelden. *Zudem erfolgt eine schriftliche Belehrung in Arabisch gegen Empfangsbekanntnis nach § 50 Abs. 4 AufenthG auf Veranlassung der ABH Kleve.*

AMRI reist nach Haftentlassung über Augsburg und Ulm nach München.

03.08.2016 Bundespolizei berichtet in der Sitzung der AG „Tägliche Lage“ im GTAZ zur Kontrolle des AMRI am 30. Juli 2016 und dem Auffinden von verfälschten ITA-Dokumenten.

EK Eiba (Eisbär) übernimmt die „Betreuung“ des AMRI von der EK Ventum.

03.08.2016 Nachricht der Siko NRW an ABH Kleve, dass das PEP-Verfahren unter nachrichtlicher Beteiligung der Siko eingeleitet werden soll.

03.08.-10.08.2016 Standortdaten der TKÜ ergeben, dass sich AMRI in Berlin aufhält.

05.08.2016 *Übersendung der Fingerabdrücke durch MIK NRW an ABH Kleve zur weiteren Verwendung.*

Hilfeersuchen der Siko NRW an BKA, den tunesischen Verbindungsbeamten des BKA nochmal auf die Dringlichkeit der Sache hinzuweisen.

11.08.2016 *Mitteilung von LKA Berlin (aus Standortdaten der TKÜ) an LKA NRW, dass sich AMRI zurzeit in Dortmund aufhält.*

12.08.2016 AMRI erhält von der ABH Kleve eine Bescheinigung über seine Registrierung, ausgestellt auf die Aliaspersonalie Ahmed ALMASRI; *01.01.1995, gültig bis 19.08.2016, mit der Maßgabe, sich bei der Meldebehörde in Emmerich anzumelden. *Aufenthalt in Emmerich und Kleve.*

15.08.2016 *Antrag auf Ausstellung eines Passersatzpapiers für Ahmed ALMASRI und seine zwölf Alias-Identitäten von ABH Kleve an ZAB Köln, mit Hinweis auf besondere Dringlichkeit.*

Anmeldung mit Wohnsitz in Emmerich. Zuzug von unbekannt.

16.08.2016 Erteilung einer Duldung durch ABH Kleve (gültig bis zum 16.09.2016). Es handelt sich dabei um das Dokument, das später im Tatfahrzeug sichergestellt wurde.

17.08.2016 Thematisierung in der Siko NRW: Austausch in Bezug auf die durch das LKA BE aus den regelmäßigen Aufenthalten in Berlin gewonnenen Erkenntnisse. Fokus insbesondere auf die durch ZAB Köln eingeleiteten PEP-Maßnahmen. Gemeinsame Festlegung der Bearbeitungszuständigkeit in NRW wegen der häufigen Ortswechsel zwischen NRW sowie BE.

Geldabholung des AMRI beim Sozialamt in Emmerich, Aufenthalt in *Kleve, Dortmund und Berlin.*

Aktualisierte Auswertung der bekannten Facebook-Profile des Anis AMRI durch LKA NRW, allerdings ohne neue nennenswerte Erkenntnisse.

17.08.-23.08.2016 *Aufenthalt des AMRI in Berlin.*

17.08.2016 Rückreise nach Berlin. Seit 18.08.2016 keine für die Sicherheitsbehörden belegbaren Aufenthalte von AMRI in NRW.

18.08.2016 *Anfrage des LKA NRW an LKA Berlin zur Gefährderlage von AMRI und nach Sachstandsbericht zum laufenden Ermittlungsverfahren zwecks besserer Beurteilung der Gefährdereinstufung; Hintergrund: Verfahren wg. §§ 30, 211 StGB.*

19.08.2016 NRW verständigt sich mit Berlin darauf, dass trotz des Aufenthaltes und einer möglichen Anmeldung von AMRI in Berlin das Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung durch NRW weiterbetrieben wird, um die bereits eingeleiteten Maßnahmen nicht zu gefährden.

Anfrage von LKA NRW an PP Berlin nach Aufenthaltsort von AMRI, da Amri am 19.08.2016 im Emmerich, bzw. Kleve von ALA Bargeld empfangen haben soll.

22.08.2016 Bestätigung des Eingangs des Amtshilfeersuchens der ZAB Kleve bei der Stadt Köln in Sachen Ahmed ALMASRI.

23.08.2016 Erneute Anfrage von LKA NRW an PP Berlin nach Aufenthaltsort von AMRI.

25.08.2016 Antrag auf Passersatzpapier der ZAB Köln beim TUN-Generalkonsulat in Bonn unter Vorlage der Finger- und Handflächenabdrucke, die beim Aufenthalt des AMRI in der JVA Ravensburg genommen wurden.

30.08.2016 Auf Anfrage TUN erneute Zurverfügungstellung von ed-Material durch das BKA. Das BKA hatte seit der Anfrage vom 18.02.2016 mehrfach eine Antwort bei den TUN-Behörden angemahnt.

31.08.2016 Der StA Ravensburg werden die Akten des strafrechtlichen Ermittlungsvorgangs (Vorwurf der Urkundenfälschung vom 30.07.2016) von dem Polizeirevier Friedrichshafen vorgelegt. Das Verfahren wegen Urkundenfälschung wird mit Verfügung vom 07.09.2016 durch die StA Ravensburg nach § 154f StPO vorläufig eingestellt. StA Ravensburg veranlasst Ausschreibung von Amri.

07.09.2016 PP Krefeld übernimmt aufgrund des Wohnsitzwechsels die Bearbeitung des Gefährders AMRI vom PP Essen, ohne dass vom LKA Berlin eine Übergabe des Gefährderakte erfolgt ist.

21.09.2016 Auslaufen der operativen Maßnahmen des LKA BE (siehe Eintrag 04.04.2016).

26.09.2016 Übermittlung von Erkenntnissen aus TUN zu Telekommunikationsmitteln des AMRI von BKA an LKA NRW. Weiterleitung dieser Erkenntnisse durch LKA NRW an LKA BE sowie KI ST Krefeld. Mitteilung von TUN, dass die Person anhand des übermittelten ed-Materials überprüft werde und zeitnah mit einem Ergebnis zu rechnen sei.

27.09.2016 LKA BE benachrichtigt LKA NRW telefonisch, dass alle (operativen Überwachungs-) Maßnahmen gegen AMRI eingestellt worden sind.

28.09.2016 WV in AG Status – Vereinbarung mit dem Land NRW über das Vorantreiben von Passbeschaffungsmaßnahmen.

29.09.2016 Antwortschreiben des PP Berlin an LKA NRW bzgl. Fragen zur Gefährderlage von AMRI: *wenngleich Besuch einschlägiger islamistischer Moscheen und vereinzelter Kontakt zu islamistischen Sympathisanten vorhanden, soll er dennoch vordergründig in der Drogenszene verhaftet sein.*

04.10.2016 Laut Personendossier des LKA NRW vom 28.10.2016 und Lagebericht Nr. 1 des LKA NRW vom 21.12.2016 *Erkenntnismitteilung der tunesischen Behörden über die von AMRI kontaktierten syrischen Rufnummern: tunesische Staatsbürger in Libyen mit vermutlichem Anschluss zu terroristischen Gruppierungen.*

06.10.2016 *Beantragung eines Beschlusses nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 PolG NRW von PP Krefeld beim Amtsgericht Krefeld.*

10.10.2016 *Beschluss des Amtsgericht Krefeld, durch welchen die polizeiliche Beobachtung des AMRI – auch im Schengener Informationssystem – bis zum 06.10.2017 gem. § 21 Abs. 1 Nr. 2 PolG NRW angeordnet wird.*

Überprüfung an der Meldeanschrift in Emmerich, ob sich AMRI dort aufhält bzw. seit dem 18.08.2016 aufgehalten hat. Weitere Überprüfungen am 27.10. und 02.11.2016. Jeweils negatives Ergebnis. Vereinbarung, dass der dortige Sozialbetreuer bei Antrreffen umgehend die Polizei informiert.

12.10.2016 Thematisierung in der SiKo NRW: *Identitätsprüfung durch tunesische Behörden, zeitnahes Ergebnis wurde in Aussicht gestellt.*

13.10.2016 *Ausschreibung des AMRI zur polizeilichen Beobachtung, Erfassung des AMRI als „Foreign Fighter“ im INPOL-System bis zum 06.10.2017 und Mitteilung an das BKA hinsichtlich der Übermittlung an alle Schengen-Staaten und Übermittlung der Zusatzinformation „Foreign Fighter“.*

14.10.2016 Steuerung von zusammengefassten Mitteilungen Marokkos zu AMRI (datieren vom 19.09., 11.10. und 13.10.2016) durch das BKA an das LKA NRW: MAR teilt mit: AMRI sei Anhänger des sog. IS und hoffe, sich dem sog. IS in Syrien/Irak oder Libyen anschließen zu können; führe ein Projekt aus (keine weiteren Informationen), wolle über die Details aber nicht sprechen. Er bezeichne sein Gastland (DEU) als Land des Unglaubens, das Erpressungen gegen die Brüder führe. Prüfung des LKA BE: Mitteilung enthält keine über den bisherigen Erkenntnisstand hinausgehenden Informationen.

20.10.2016 TUN Generalkonsulat lehnt Ausstellung eines Passersatzes auf Antrag der ZAB Köln ab, da Person dort unbekannt sei (Fingerabdrücke nicht identifiziert).

LKA NRW erstellt aufgrund der TKÜ-Erkenntnisse einen eigenen Vorgang zum Rauschgifthandel von AMRI zur gesonderten Bearbeitung. Das daraufhin von der StA Berlin eingeleitete Ermittlungsverfahren wird mit Verfügung vom 25.1.2017 wegen Vorliegen eines Verfahrenshindernisses eingestellt.

21.10.2016 Mitteilung der Stadt Köln, dass beabsichtigt ist, nachdem das PEP-Verfahren negativ abgeschlossen wurde, ein Personenfeststellungsverfahren einzuleiten.

24.10.2016 Mitteilung an LKA NRW, LKA NI und LKA BE zur Anerkennung des AMRI als tunesischer Staatsbürger und Steuerung eines gerichtsverwertbaren Vermerks seitens des BKA: Der Leiter IP Tunis erklärte gegenüber dem BKA-Verbindungsbeamten, dass das übergebene ed-Material dem tunesischen Staatsbürger Anis AMRI zuzuordnen ist und teilte die Passdaten mit.

25.10.2016 Mitteilung des LKA NRW an BKA/LKA Berlin, dass über die Siko des MIK NRW aufenthaltsbeendende Maßnahmen nach dem Ausländerrecht geplant sind, unter entsprechender Einbindung der zuständigen Ausländerbehörde.

Benachrichtigung der ZAB Köln durch MIK NRW, dass ein Bericht von einem Verbindungsbeamten des BKA vorliegt mit dem Hinweis auf eine Identifizierung durch Interpol Tunis.

26.10.2016 BKA steuert eine ergänzende Mitteilung Marokkos zu AMRI an das LKA NRW: AMRI soll auch dort bezeichnete Rufnummer nutzen, sich illegal in Berlin aufhalten. Er soll in Deutschland in Kontakt mit weiteren IS-Sympathisanten stehen, darunter einen russischen Staatsangehörigen, der von den deutschen Behörden nach Russland zurückgeschoben worden sein soll, und einem marokkanischen Staatsangehörigen, der verheiratet sei, dessen Pass sichergestellt worden sein soll und der das Land nicht verlassen dürfe. AMRI soll in Berlin mit einem weiteren marokkanischen Staatsangehörigen zusammenwohnen. Dessen Eltern sollen IS-Anhänger sein und väterliche Cousins sollen IS-Mitglieder in Syrien/Irak und Libyen sein. Zu seinen Kontaktpersonen wurden ebenfalls Lichtbilder übersandt.

Nachfrage der Polizei Krefeld bei Polizei Berlin, wo AMRI derzeit seinen Lebensmittelpunkt bzw. seinen Aufenthaltsort hat; keine Rückmeldung.

27.10.2016 Stadt Köln stellt bei der tunesischen Auslandsvertretung einen erneuten Antrag auf Ausstellung eines Passersatzes unter Beifügung der Mitteilung des VB des BKA in Tunis.

Erneute Überprüfung an der Meldeanschrift in Emmerich mit negativem Ergebnis (vgl. 10.10.2016).

28.10.2016 *Bestätigungsmail vom Generalkonsulat TUN an Stadt Köln, dass Antrag betr. Anis AMRI eingegangen ist und an die zuständige Behörde weitergeleitet wird.* Stadt Köln (zuständig für Passbeschaffung) teilt MIK NRW / Sicherheitskonferenz NRW mit, dass erneuter Antrag auf Passersatzpapiere bei der TUN-Botschaft gestellt wurde.

Nach Feststellung des LfV NRW ist ein AMRI zuzuordnendes Mobiltelefon im Raum Berlin/Brandenburg eingebucht.

31.10.2016 *Nachfrage des LKA NRW beim LfV NRW zum Aufenthaltsort von AMRI; danach soll AMRI in der Vorwoche in Berlin/ Brandenburg gewesen sein. LfV sieht die Zuständigkeit in Berlin.*

02.11.2016 Thematisierung in der 1444. Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ im GTAZ, Einlader: LKA NRW, Teilnehmer: BKA, BND, BfV, GBA, BPOL, BAMF, LKA/LfV BE und NRW mit nachfolgendem Tenor:

Auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse kein konkreter Gefährdungssachverhalt erkennbar. Die teilnehmenden Behörden führen Maßnahmen im Rahmen der jeweils eigenen Zuständigkeit fort. BfV überprüft beim marokkanischen Partnerdienst die übermittelten Erkenntnisse auf deren Aktualität und teilt das Ergebnis den Teilnehmern mit. LKA NRW veranlasst in Abstimmung mit der zuständigen Ausländerbehörde die Beschaffung der erforderlichen Ausweisdokumente, um den Abschiebeprozess weiter zu forcieren. LKA BE prüft bei Vorlage der entsprechenden Abschiebeverfügung Maßnahmen zur Umsetzung in eigener Zuständigkeit.

Im Rahmen des Infoboards kam es zwischen Berlin und NRW zu einer abweichenden Gefährdungsbewertung. Nach Ansicht des LKA und des LfV NRW bestand ein Gefahrenüberhang. Das – aufgrund des permanenten Aufenthalts des AMRI in Berlin – mit der Gefährderbearbeitung betraute LKA Berlin hat einen solchen Gefahrenüberhang allerdings aufgrund der Überwachungsergebnisse als nicht gegeben angesehen.

Erneute Überprüfung an der Meldeanschrift in Emmerich mit negativem Ergebnis.

04.11.2016 *Erste Sachstandsanfrage/Erinnerung zum PEP-Antrag an tunesisches Generalkonsulat (danach wiederholt, auch teilweise telefonisch, aber ohne Ergebnis). Nachricht von Generalkonsulat TUN, dass noch keine Rückmeldung aus Tunis erfolgt ist.*

23.11.2016 *Thematisierung in der SiKo NRW: Sowohl positive als auch negative Rückmeldung bzgl. Identifizierung von AMRI aus Tunesien, Abklärung soll erfolgen; da Aufenthalt AMRI in Berlin, Abmeldung von Kleve veranlasst; ausländerrechtliche Zuständigkeit bleibt in Kleve, auch wenn sich AMRI in Berlin anmeldet.*

25.11.2016 Erneute Nachfrage der Stadt Köln beim tunesischen Generalkonsulat bzgl. Sachstand unter Hinweis auf Dringlichkeit des Falles; noch immer keine Rückmeldung seitens der tunesischen Heimatbehörde.

05.12.2016 Abmeldung des AMRI *alias Ahmed ALMASRI* von Amts wegen von der Wohnanschrift Tackenweide 19, 46446 Emmerich am Rhein auf Betreiben des LKA NRW vom 3.11.2016.

09.12.2016 Erneute Nachfrage der Stadt Köln beim tunesischen Generalkonsulat bzgl. Sachstand unter Hinweis auf Dringlichkeit des Falles; noch immer keine Rückmeldung seitens der tunesischen Heimatbehörde.

13.12.2016 Polizei NRW (KPB Krefeld) erfährt von der Abmeldung vom 05.12.2016.

14.12.2016 Büromäßige Aktualisierung des Personogrammes von Anis AMRI um den Eintrag, dass er aus Emmerich amtlich abgemeldet wurde.

19.12.2016 Anschlag auf den Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz in Berlin, bei dem neben dem Lkw-Fahrer, den Amri erschießt, weitere 11 Menschen getötet und nochmals 55 Menschen verletzt werden.

Verdeckte Verbleibskontrollen werden in NRW durchgeführt.

20.12.2016 Auffinden der Duldungsverfügung im Tatfahrzeug (LKW) und entsprechende Mitteilung des LKA Berlin an das LKA NRW. Anis AMRI wird daher als Tatverdächtiger ermittelt und es werden weitere Maßnahmen veranlasst.

21.12.2016 Amtshilfeersuchen des PP Berlin (samt Spezialkräfteanforderung) an LKA NRW auf Einrichtung eines Landesabschnitts NRW und Durchführung operativer Maßnahmen, da Ermittlungen beim Generalbundesanwalt geführt werden. Dem Ersuchen wird durch das MIK NRW entsprochen.

Erneute Nachfrage der Stadt Köln beim tunesischen Generalkonsulat bzgl. Sachstand.

Durch die Bestätigung des Tunesischen Generalkonsulats Bonn am 21.12.2016, um 12:17 Uhr (*per Mail, zuvor telefonisch*), erreicht die Zentrale Ausländerbehörde der Stadt Köln die Mitteilung, dass AMRI als tunesischer Staatsangehöriger identifiziert wurde, *allerdings ohne den üblichen Hinweis auf Flugbuchung und PEP-Anforderungen. Weiterleitung dieser Mitteilung an das MIK NRW.*

23.12.2016 Anis Amri wird um 3:00 morgens in Sesto San Giovanni nahe Mailand bei einer Polizeikontrolle durch zwei Polizisten erschossen. Kurz zuvor war er dort auf seiner Flucht über die Niederlande, Belgien und Frankreich eingetroffen. Einer

der Polizisten wird bei der Schießerei verletzt, wobei Amri dieselbe Tatwaffe verwendet haben soll, mit der er zuvor in Berlin den Lkw-Fahrer erschossen hat.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'B.' followed by a cursive name.

Prof. Dr. Bernhard Kretschmer

Gießen, den 27. März 2017